

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	01.09.2020	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	02.09.2020	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	03.09.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Bielefeld

Betroffene Produktgruppe

11.02.17 Rettungsdienst

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Gebührenhaushalt: Steigerung der Erträge zum Ausgleich bzw. zur Vermeidung einer dauerhaften Unterdeckung.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die „Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Bielefeld“ gemäß Anlage.

Begründung:

Anlass:

Die Stadt Bielefeld ist nach § 6 Rettungsdienstgesetz NRW (RettG) als Trägerin des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Nach § 14 RettG erfolgt die Festsetzung der Gebühren hierfür in der Gebührensatzung auf der Grundlage des jeweiligen Bedarfsplans. Die wesentlichen Kostenblöcke und Ursachen für die notwendige Gebührenerhöhung werden im Folgenden erläutert.

A. Defizite aus Vorjahren

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte im April 2019, um der defizitären Entwicklung des Gebührenhaushaltes zu begegnen und Kostensteigerungen aufgrund des Notfallsanitätäergesetzes sowie der vorgezogenen Umsetzung von Maßnahmen des im September 2019 verabschiedeten neuen Rettungsdienstbedarfsplans (u.a. Inbetriebnahme der Rettungswache 10 in Sennestadt) zu berücksichtigen.

Nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz NRW sollen Unterdeckungen kostenrechnender Einrichtungen innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden. Bei der Gebührenanpassung in 2019 wurde mit den Kostenträgern vereinbart, den Fehlbetrag aus 2017 noch nicht zu berücksichtigen, um einen übermäßigen Anstieg der Gebühren zu vermeiden. Der Fehlbetrag 2018 war noch nicht bekannt.

Somit sind nun die Defizite der Jahre 2017 (1,1 Mio. €), 2018 (2,6 Mio. €) und 2019 (5,6 Mio. €) zu berücksichtigen.

Das in 2019 nochmals deutlich gestiegene Defizit hat im Wesentlichen drei Ursachen:

- Die letzte Gebührenanpassung war für den 01.01.2019 geplant. Aufgrund langwieriger Abstimmungsprozesse mit den Kostenträgern trat sie jedoch erst zum 19.04.2019 in Kraft. Dadurch fehlen rund 1,8 Mio. € geplante Einnahmen.
- Personalkostensteigerungen in Höhe von rund 0,8 Mio. € aufgrund der Tarifabschlüsse für die Jahre 2018 und 2019 sowie der erforderlichen Umstrukturierung der Leitstelle.
- Kostensteigerungen bei den drei im Rettungsdienst eingebundenen Unternehmen in Höhe von 2,5 Mio. €. Hauptursachen sind auch hier insbesondere die Auswirkungen des Notfallsanitätäergesetzes, die Umsetzung des neuen Rettungsdienstbedarfsplans und Tarifsteigerungen.

Die Entwicklung der Defizite wurde den Kostenträgern detailliert dargelegt und nachvollzogen. Allein der Ausgleich dieser Defizite (kalkulatorisch ca. innerhalb eines Jahres) wirkt sich anteilig wie folgt auf die Gebühren aus:

- Rettungstransportwagen +222,48 €
- Notärztliche Leistungen +199,90 €
- Krankentransportwagen +82,24 €

B. Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplans

Aufgrund des im September 2019 durch den Rat der Stadt Bielefeld verabschiedeten Rettungsdienstbedarfsplans ist bereits eine personelle Aufstockung in den Jahren 2020 und 2021 erforderlich. Die Mehraufwendungen belaufen sich auf rund 1,5 Millionen € p.a. und führen bei der Gebührenposition Rettungstransportwagen zu einer weiteren anteiligen Tarifierhöhung um 50,39€.

Gebührenvergleich alt/neu (jeweils Gebühr pro Einsatz)

Gebühr	alt	neu
Rettungstransportwagen	544 €	813 €
Notärztliche Leistung	519 €	685 €
Krankentransportwagen	179 €	282 €

Weitere Änderungen ergeben sich aufgrund der Neufassung der Satzung nicht. Die Neufassung ist jedoch aufgrund des Alters der Ursprungssatzung (stammt aus dem Jahr 1996) und der damit verbundenen Anzahl an Nachtragssatzungen sinnvoll.

Abstimmung mit den Kostenträgern:

Die Kostenträger wurden bezüglich der beabsichtigten Gebührenanpassung im Mai dieses Jahres schriftlich angehört. Weiterhin wurden die Gründe für die erforderliche Gebührenanpassung am 03.08.2020 in einem Gespräch im Feuerwehramt erläutert. Am 05.08.2020 haben die Vertreter der Kostenträger ihr Einvernehmen gemäß § 14 Absatz 2 RettG NRW erklärt.

Ausblick:

Mit der hier vorgelegten Gebührensatzung wird den nach wie vor defizitären Ergebnissen des bodengebundenen Rettungsdienstes entgegengewirkt. Auch der Gebührenabschluss 2020 wird ein deutliches Defizit ausweisen, da einerseits die Satzungsänderung erst im 4. Quartal 2020 greift und andererseits die derzeitige Pandemie zu deutlichen Einnahmeausfällen führt.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung und ausgehend von der Annahme, dass keine weiteren unabsehbaren Effekte eintreten, ist ein kompletter Ausgleich der Defizite einschließlich 2020 erst mit Ablauf des Jahres 2022 realistisch.

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Moss